

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

70. Jahrgang

Mainz, den 28. Oktober 2016

Nummer 11

INHALT

	Seite
Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben	
15. 7. 2016 Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO); hier: Beihilferechtliche Hinweise zum zahn- ärztlichen Gebührenrecht	177
14. 9. 2016 Zentrale Prüfung der Gerichtsvollzieher	178
26. 9. 2016 Verdeckte Ermittlungen im Rahmen der Strafverfolgung (Informanten, Vertrauens- personen, Verdeckte Ermittler und sonstige nicht offen ermittelnde Polizeibeamte)	178
29. 9. 2016 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	178
4. 10. 2016 Geschäftsordnung für die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften	178
7. 10. 2016 MO:TIV „modernisieren und organisieren: Team für Innovations- und Veränderungs- projekte“	179
7. 10. 2016 Justizlenkungsausschuss	179
Bekanntmachungen	
9. 9. 2016 Verlust eines Dienstausweises	180
28. 9. 2016 Jahresbericht für 2015 des Präsidenten des Landesprüfungsamtes für Juristen	180
11. 10. 2016 Verlust eines Dienstausweises	182
Personalnachrichten und Stellenausschreibungen	182

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO); hier: Beihilferechtliche Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht

**Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 15. Juli 2016 (P 1820 A - 416)*)**

Abschnitt B Nr. 10 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 20. Mai 2014 (P 1820 A - 416), MinBl. 2014, S. 64, wird wie folgt gefasst:

*) Das Rundschreiben wird unter dem Aktenzeichen 2150-1-57 in die eJVJ RPF aufgenommen.

10 Zu Nummer 2197

Die Leistung nach Nummer 2197 ist nicht im Zusammenhang mit Füllungen nach den Nummern 2060, 2080, 2100 und 2120 berechenbar. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 29. Juni 2016 – 2 A 10634/15.OVG bestätigt, dass die Adhäsivtechnik ausdrücklich zum Leistungsinhalt der GOZ Gebührennummern 2060, 2080, 2100 und 2120 gehört und die GOZ Gebührennummer 2197 folglich neben diesen Gebührennummern nicht gesondert abrechenbar ist.

Im Zusammenhang mit der Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen und Glatt-

flächenversiegelung nach der GOZ-Nr. 2000 ist die GOZ-Nr. 2197 für die adhäsive Befestigung der Versiegelung nicht zusätzlich berechnungsfähig, da die adhäsive Befestigung der Versiegelung nach der wissenschaftlichen „Neubeschreibung einer präventionsorientierten Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ Bestandteil der Fissurenversiegelung ist.

Zentrale Prüfung der Gerichtsvollzieher

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 14. September 2016 (2344 - 3 - 57)*)

- 1 Das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 25. Mai 1988 (2344-1-24/88) – JBl. S. 117 – wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
 - 2 Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

3214

Verdeckte Ermittlungen im Rahmen der Strafverfolgung (Informanten, Vertrauenspersonen, Verdeckte Ermittler und sonstige nicht offen ermittelnde Polizeibeamte)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
und des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 26. September 2016 (JM 4700 - 4 - 22)*)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 31. März 1994 (JM 4110 - 4 - 10/94) – JBl. S. 147; 2014 S. 117 (MinBl. S. 141) –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. Mai 2012 (MJV 4700 - 4 - 22) – JBl. S. 149 (MinBl. S. 344) –, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2 V-Person ist eine Person, die, ohne einer Strafverfolgungsbehörde anzugehören, bereit ist, diese bei der Aufklärung von Straftaten in der Regel auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen, und deren Identität grundsätzlich geheim gehalten wird.“
 - 1.1.2 Nummer 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.2.1 In Buchstabe b werden die Worte „oder sich sonst als unzuverlässig erweist“ gestrichen.
 - 1.1.2.2 In Buchstabe d wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - 1.1.2.3 Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) die V-Person sich sonst als unzuverlässig erweist.“

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVJ RPF eingearbeitet

- 1.2 Anlage 2 Nr. 2.8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidungen nach § 101 Abs. 2 und 4 Satz 1 Nr. 9 sowie Abs. 5 bis 7 StPO trifft die Staatsanwaltschaft im Benehmen mit der Polizei.“
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2016 in Kraft.

4543

Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
vom 29. September 2016 (4208 - 4 - 5)

- 1 Die von den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesminister der Justiz vereinbarten Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1. Januar 1977 werden unter Berücksichtigung der bisherigen Änderungen** für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft gesetzt. Künftige Änderungen werden für das Land Rheinland-Pfalz durch Verwaltungsvorschrift in Kraft gesetzt.
- 2 Die geltende Fassung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren sowie künftige Änderungen werden den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und können dort eingesehen werden.
- 3 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 24. April 1990 (4208 - 4 - 31/90) – JBl. S. 87; 2013 S. 151 – außer Kraft.

Geschäftsordnung für die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 4. Oktober 2016 (1463 - 1 - 7)*)

- 1 Das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 28. April 2005 (1463-1-7) – JBl. 2005, S. 145 –, zuletzt geändert durch das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 9. September 2011 (1463 - 1 - 7) – JBl. 2011, S. 103 – wird wie folgt geändert:

Nummer 1.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sprechzeiten und ein Hinweis, dass der Zutritt zu öffentlichen Sitzungen stets möglich ist, sind im Eingangsbereich in gut sichtbarer Weise bekannt zu machen; Sprechzeiten sind bei einzelnen Geschäftsräumen oder Gebäudeteilen nur anzugeben, wenn eine einheitliche Bestimmung nicht getroffen ist oder davon abgewichen wird.

Nummer 1.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Räume sollen geschossweise unterschiedlich nummeriert werden; bei verschiedenen Gebäudeteilen können verschiedene Nummerierungen verwendet werden.

Nummer 1.3 wird ersatzlos gestrichen.

**) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 8. August 2016 – JBl. S. 159 –

Nummer 2.1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten arbeiten teamorientiert zusammen und sind verpflichtet, sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten und bei hohem Geschäftsanfall einander Hilfe zu leisten.

Nummer 3.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Rechtssuchenden ist die Geschäftsstelle während der Sprechzeiten geöffnet.

Nummer 4.1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass während der Sprechzeiten Schriftstücke in Grundbuch- und Höfesachen sowie Wertgegenstände zur Vermeidung von Nachteilen nicht eingeworfen, sondern in der Geschäftsstelle abgegeben werden sollen.

Nummer 4.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Für gerichts- und behördeninterne oder private Aushänge ist eine besondere Bekanntmachungstafel zu verwenden.

Nummer 5.1 Satz 1, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

Die Geschäftsstelle hat Einsicht in Akten und die öffentlichen Register sowie die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis während der Sprechzeiten ohne besondere Anweisung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren.

Nummer 6.3 Satz 1, 2. Halbsatz wird ersatzlos gestrichen.

- 2 Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Justizblatt in Kraft.

MO:TIV

„modernisieren und organisieren: Team für Innovations- und Veränderungsprojekte“

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 7. Oktober 2016 (1281E14 – 1 – 4)**

1. Allgemeines

Bei dem Ministerium der Justiz ist MO:TIV („modernisieren und organisieren: Team für Innovations- und Veränderungsprojekte“) eingerichtet. MO:TIV ist dem für die Organisationsberatung zuständigen Referat zugeordnet.

2. Projekte

- 2.1 MO:TIV führt im Bereich der Organisation und der Modernisierung in der Justiz insbesondere
- Organisationsuntersuchungen,
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung und
 - Reorganisations- und Modernisierungsvorhaben
- in Form von Projekten durch.
- 2.2 Gegenstand von Projekten in den Bereichen nach Nummer 2.1 können insbesondere die Beratung und Unterstützung der Behördenleitungen sowie die Umsetzung von Maßnahmen sein.
- 2.3 Projektaufträge werden durch den Justizlenkungsausschuss erteilt. Dieser entscheidet insbesondere über die Zuweisung von Ressourcen, die Weiterverfolgung von Empfehlungen der Abschlussberichte und die Umsetzung von Maßnahmen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kernteams von MO:TIV (Nummer 3.1) nimmt in beratender Funktion an der Sitzung des Justizlenkungsausschusses teil.
- 2.4 Die Gerichte und Justizbehörden unterstützen die Arbeit von MO:TIV. Insbesondere erteilen sie die erbetenen

Auskünfte, gewähren die erforderlichen Einsichtnahmen (ohne Personalvorgänge) und den Zugang zu den Einrichtungen.

- 2.5 Die Erteilung von Projektaufträgen wird den einbezogenen Gerichten und Justizbehörden durch das Ministerium der Justiz bekannt gegeben.

3. Zusammensetzung von MO:TIV

- 3.1 MO:TIV besteht aus ständigen Mitgliedern (Kernteam) und weiteren für die Durchführung von Projekten bestellten Mitgliedern (Projektteam).
- 3.2 Zu Mitgliedern werden geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz und dessen Geschäftsbereich berufen. Diese werden durch das Ministerium der Justiz, die Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwälte benannt.
- 3.3 Die Benennung der Mitglieder des Kernteams soll in der Regel für mindestens fünf Jahre erfolgen.
- 3.4 Die Mitglieder erledigen ihre Aufgaben eigenverantwortlich im vertrauensvollen Zusammenwirken mit allen weiteren Beteiligten. Sie unterstehen der Dienstaufsicht der Leiterin oder des Leiters der benennenden Stelle.
- 3.5 Dem für die Organisationsberatung zuständigen Referat des Ministeriums der Justiz obliegt die Fachaufsicht über die Mitglieder von MO:TIV.
- 3.6 Die Mitglieder des Kernteams sind in dem festgelegten Umfang, die Mitglieder des Projektteams im notwendigen Umfang von ihren sonstigen Dienstaufgaben freizustellen. Die Tätigkeit als Mitglied von MO:TIV hat regelmäßig Vorrang vor anderen Aufgaben.

4. Projektbüro

Bei dem für die Organisationsberatung zuständigen Referat des Ministeriums der Justiz wird ein Projektbüro für MO:TIV eingerichtet. Das Projektbüro soll mit einer Referentin oder einem Referenten und mindestens einer Sachbearbeiterin oder einem Sachbearbeiter besetzt werden.

5. Ergänzende Bestimmungen

Weitere Einzelheiten sind den besonderen Ausführungsbestimmungen und einem Projektmanagementhandbuch zu entnehmen.

6. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. November 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 11. November 2004 (eJVV 1401 – 3 – 11, JBl. S. 251) außer Kraft.

Justizlenkungsausschuss

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 7. Oktober 2016 (1281E14 – 1 – 4)**

- 1 Für Entscheidungen von grundlegender Bedeutung, die einem Lenkungsausschuss oder einem Lenkungskreis übertragen sind, insbesondere in den Bereichen Organisation und Modernisierung, Sicherheit, Qualitätsmanagement und Vergleichsringe sowie Informations- und Kommuni-

kationstechnologie wird ein einheitlicher Lenkungsausschuss (Justizlenkungsausschuss) eingerichtet.

- 2 Dem Justizlenkungsausschuss gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte, die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte sowie die Leiterinnen oder Leiter der Abteilungen Justizverwaltung und Strafvollzug des Ministeriums der Justiz an.
- 3 Im Zusammenhang mit der Durchführung von Projekten erteilt der Justizlenkungsausschuss den Projektauftrag und entscheidet über die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen. Der Justizlenkungsausschuss kann zugleich mit oder nach der Entscheidung über die Durchführung eines Projekts seine Befugnisse als Projektauftraggeber auf eine andere Stelle übertragen.
- 4 Der Justizlenkungsausschuss tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Ministeriums der Justiz zusammen.
- 5 Das Rundschreiben tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Bekanntmachungen *)

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 9. September 2016 (2000E16-1-34)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
1281	Sissy Hertling	Beschäftigte	Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez 01.12.2015

Jahresbericht für 2015 des Präsidenten des Landesprüfungsamtes für Juristen bei dem Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 28. September 2016 (2224 - PA 59)

1. Staatliche Pflichtfachprüfung

1.1 Zahl der Rechtskandidaten/-innen (ohne Notenverbesserung)

Aus dem Jahre 2014 waren im Prüfungsverfahren **229** Rechtskandidaten/-innen verblieben.

2015 wurden **429** Rechtskandidaten/-innen erstmals zugelassen, von denen **7 Rechtskandidaten/-innen** zurückgetreten sind;

davon haben 2015 **195** Rechtskandidaten/-innen die Prüfung beendet, sodass noch **227** Rechtskandidaten/-innen im Prüfungsverfahren verblieben sind.
Insgesamt wurden somit **424** Rechtskandidaten/-innen geprüft.

1.2 Ergebnisse der Prüfungen (ohne Notenverbesserung)

Von den **424** Rechtskandidaten/-innen, die die Prüfung beendet haben, bestanden diese mit den Noten:

„sehr gut“ 0 = 0,0 %
„gut“ 11 = 2,6 %
„vollbefriedigend“ 54 = 12,7 %
„befriedigend“ 127 = 30,0 %
„ausreichend“ 119 = 28,0 %

während 113 = 26,7 % nicht bestanden haben.

Unter den geprüften **424** Rechtskandidaten/-innen befanden sich **122** Rechtskandidaten/-innen

(**28,8** %), die die Prüfung gem. § 5 Abs. 5 JAG - also nach einem Studium von höchstens 8 Semestern bzw. aufgrund Nichtberücksichtigung anrechenbarer Semester (Studium im Ausland, FFA, sonstige wichtige Gründe = sog. „Freiversuch“) - mit folgenden Ergebnissen abgeschlossen haben:

bestanden haben **84** Rechtskandidaten/-innen = 68,9 %
davon besser als „ausreichend“ **51** Rechtskandidaten/-innen = 41,8 %
nicht bestanden haben **38** Rechtskandidaten/-innen = 31,2 %

Unter den geprüften **424** Rechtskandidaten/-innen befanden sich **46** Wiederholer/-innen,

von denen **20** mit „ausreichend“, **4** mit „befriedigend“ bestanden, während **22** wiederholt nicht bestanden haben.

1.3 Wiederholung zur Notenverbesserung

Gemeldet zur Notenverbesserung hatten sich **180** Rechtskandidaten/-innen,
davon haben **85** Rechtskandidaten/-innen die Prüfung beendet.

*) Nicht in der Sammlung eJVJ RPF enthalten

Eine Verbesserung um **zwei** Notenstufen haben **2** Rechtskandidaten/-innen erreicht (**1** von „ausreichend“ auf „vollbefriedigend“, **1** von „befriedigend“ auf „gut“),

eine Verbesserung um **eine** Notenstufe konnten **25** Rechtskandidaten/-innen erreichen (**15** von „ausreichend“ auf „befriedigend“, **10** von „befriedigend“ auf „vollbefriedigend“).

2 Zweite juristische Staatsprüfung

2.1 Zahl der Rechtsreferendare/-innen (ohne Notenverbesserung)

Aus dem Jahre 2014 waren im Prüfungsverfahren **154** Rechtsreferendare/-innen verblieben.
2015 wurden **298** Rechtsreferendare/-innen zugelassen, von denen **175** Rechtsreferendare/-innen die Prüfung im Jahre 2015 beendet haben.
Insgesamt wurden im Jahre 2015 **329** Rechtsreferendare/-innen geprüft.

2.2 Ergebnisse der Prüfungen (ohne Notenverbesserung)

Von den **329** Rechtsreferendaren/-innen, die die Prüfung beendet haben, bestanden diese mit den Noten

„sehr gut“ 0 = 0,0 %
„gut“ 4 = 1,2 %
„vollbefriedigend“ 41 = 12,5 %
„befriedigend“ 157 = 47,7 %
„ausreichend“ 92 = 28,0 %, während 35 = 10,6 % nicht bestanden haben.

Unter den geprüften **329** Rechtsreferendaren/-innen befanden sich **22** Wiederholer/-innen,

von denen **3** mit „befriedigend“, **13** mit „ausreichend“ bestanden, während **6** wiederholt nicht bestanden haben.

2.3 Wiederholung zur Notenverbesserung

Zur Notenverbesserung meldeten sich **60** Assessoren/-innen,

von denen **35** Assessoren/-innen

das Prüfungsverfahren beendeten.

Eine Verbesserung um **zwei** Notenstufen konnte niemand erreichen,

eine Verbesserung um **eine** Notenstufe konnten **10** Assessoren/-innen erreichen.

Es bestanden **1** Assessor/-in mit „gut“ (1. Versuch: 1 „vollbefriedigend“), **4** mit „vollbefriedigend“ (1. Versuch: 4 „befriedigend“), **20** mit „befriedigend“ (1. Versuch: 15 „befriedigend“, 5 „ausreichend“), **10** mit „ausreichend“ (1. Versuch: 10 „ausreichend“).

3 Bemerkungen

3.1 Staatliche Pflichtfachprüfung

3.1.1 Allgemein

Die Zahl der Rechtskandidaten/-innen, die die Prüfung im Berichtsjahr beendet haben, liegt unter der Zahl des Vorjahres (2015: 424, 2014: 457).

Unter den **424** Rechtskandidaten/-innen befanden sich **263** Frauen (62,0 %).

Der Anteil der überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisse (vollbefriedigend und besser) betrug **15,3** %; der Prozentsatz der Misserfolge liegt bei **26,7** %.

3.1.2 Semesterzahl (einschließlich Wiederholer/-innen, ohne Notenverbesserer)

Im Berichtsjahr haben sich von den geprüften Rechtskandidaten/-innen (einschließlich Wiederholer/-innen, ohne Notenverbesserer) zur Prüfung gemeldet:

nach 4 - 6 Semestern	3 = 0,7 %
nach 7 Semestern	14 = 3,3 %
nach 8 Semestern	106 = 25,0 %
nach 9 Semestern	24 = 5,7 %
nach 10 Semestern	52 = 12,2 %
nach 11 Semestern	65 = 15,3 %
nach 12 Semestern	48 = 11,3 %
nach 13 Semestern	42 = 9,9 %
nach 14 Semestern	17 = 4,0 %
nach 15 Semestern	7 = 1,7 %
nach 16 Semestern	13 = 3,1 %
und mehr	33 = 7,8 %

(einschließlich evtl. Auslandssemester, die beim „Freiversuch“ außer Betracht bleiben).

Unter den Rechtskandidaten/-innen mit einer Studienzeit von 12 und mehr Semestern befanden sich **43** Wiederholer/-innen.

3.1.2.1 Durchschnittliche Semesterzahl

Die durchschnittliche Semesterzahl im Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung lag bei **10,9** Semestern.

3.1.2.2 Median-Zentralwert

Der Median-Zentralwert lag bei **11,0** Semestern.

3.1.3 Semesterzahl (erstmalige Zulassung)

Bei den Rechtskandidaten/-innen, die sich erstmals zur Prüfung gemeldet und die Prüfung bestanden haben, ergibt sich hinsichtlich der Studienzeit folgendes Bild:

nach 4 - 6 Semestern	3 = 1,0 %
nach 7 Semestern	12 = 4,1 %
nach 8 Semestern	72 = 24,8 %
nach 9 Semestern	22 = 7,6 %
nach 10 Semestern	45 = 15,5 %
nach 11 Semestern	45 = 15,5 %
nach 12 Semestern und mehr	91 = 31,5 %

3.1.3.1 Durchschnittliche Semesterzahl

Die durchschnittliche Semesterzahl im Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung liegt hier bei **10,1** Semestern.

3.1.3.2 Median-Zentralwert

Der Median-Zentralwert lag bei **10,0** Semestern.

3.1.4 Durchschnittsalter

Das Durchschnittsalter liegt bei **26** Jahren und verteilt sich auf das Alter wie folgt:

36 - 40 = 3	32 = 1	28 = 33	24 = 68
35 = 1	31 = 13	27 = 51	23 = 27
34 = 3	30 = 9	26 = 78	22 = 1
33 = 2	29 = 26	25 = 108	

3.1.5 Prüfungsdauer

Die Prüfungsdauer betrug in der staatlichen Pflichtfachprüfung in der Regel 5 Monate.

3.1.6 Durchschnittliche Bewertungen von Aufsichtsarbeiten

Die durchschnittlichen Punktwerte für die Aufsichtsarbeiten betragen:

Aufsichtsarbeiten	I H 14	I F 15
Öffentliches Recht I	6,02	5,79
Öffentliches Recht II	5,61	6,12
Zivilrecht I	5,04	5,24
Zivilrecht II	5,97	5,88
Zivilrecht III	5,04	5,61
Strafrecht	5,26	5,82

3.2 Zweite juristische Staatsprüfung

3.2.1 Allgemein

Im Berichtsjahr wurden zur zweiten juristischen Staatsprüfung **332** Rechtsreferendare/-innen zugelassen (2014: 342) und **329** Rechtsreferendare/-innen geprüft (2014: 339)

Unter den insgesamt **329** Teilnehmern und Teilnehmerinnen befanden sich **192** Frauen (58,4 %); von denen **170** Rechtsreferendarinnen die Prüfung bestanden und **22** Rechtsreferendarinnen nicht bestanden haben; sowie **137** Männer (41,6 %); von denen **124** Rechtsreferendare die Prüfung bestanden und **13** Rechtsreferendare nicht bestanden haben.

Der Prozentsatz der Misserfolge liegt mit 10,6 % etwas höher als im Vorjahr (9,4 %) und unter dem Bundesdurchschnitt 2014 (14,3 %).

Der Anteil der überdurchschnittlichen Prüfungsleistungen (vollbefriedigend und besser) betrug 13,7 % und liegt damit niedriger als im Jahr 2014 (19,5 %) und unter dem Bundesdurchschnitt 2014 (18,9 %).

3.2.2 Verteilung auf Wahlfachbereiche

Wahlfach 1 (Zivilrecht)	27 = 8,2 %
Wahlfach 2 (Medienrecht)	19 = 5,8 %
Wahlfach 3 (Arbeitsrecht)	51 = 15,5 %

Wahlfach 4 (Sozialrecht)	4 = 1,2 %
Wahlfach 5 (Strafrecht)	105 = 31,9 %
Wahlfach 6 (Verwaltungsrecht)	40 = 12,2 %
Wahlfach 7 (Steuerrecht)	33 = 10,0 %
Wahlfach 8 (Kapitalmarkt- und Kapitalgesellschaftsrecht)	38 = 11,6 %
Wahlfach 9 (Europäisches und Deutsches Kartell- und Wettbewerbsrecht)	12 = 3,6 %

3.2.3 Durchschnittsalter

Das Durchschnittsalter liegt bei **29** Jahren und verteilt sich auf das Alter wie folgt:

46 - 50 Jahre = 1	33 Jahre = 11	28 Jahre = 65
41 - 45 Jahre = 1	32 Jahre = 9	27 Jahre = 64
36 - 40 Jahre = 2	31 Jahre = 26	26 Jahre = 25
35 Jahre = 2	30 Jahre = 58	25 Jahre = 4
34 Jahre = 5	29 Jahre = 56	

3.2.4 Prüfungsdauer

Die Prüfungsdauer nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes betrug in der zweiten juristischen Staatsprüfung 1 Monat.

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 11. Oktober 2016 (2000E16-1-37)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
1122	Michael Pöhr	Justizvollzugs- obersekretär	Justizvollzugs- und Sicherungs- verwahranstalt Diez 08.12.2011

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts Koblenz
- 2 Stellen für Richterinnen oder Richter am Oberlandesgericht Koblenz
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken
Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.
- 2 Stellen für Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft Mainz
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Finanzgericht Rheinland-Pfalz
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter - in Trier
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht Mainz
- 1 Teilzeitstelle (50 v.H.) für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht Mainz
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht Bingen am Rhein
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht Mainz
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht Worms

- 2 Stellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft Mainz
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht Kaiserslautern
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht Kaiserslautern

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

Im Ministerium der Justiz ist die Stelle

**der Leiterin / des Leiters der Abteilung 1
– Zentralabteilung / Justizverwaltung –**

zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehört die Abteilungsleitung unter anderem mit den Bereichen

- Personalangelegenheiten
- Öffentliches Dienstrecht und Notar- und Anwaltsrecht
- Haushaltsangelegenheiten
- Informations- und Kommunikationstechnologie
- Organisations- und Personalentwicklung
- Justizmodernisierung, Qualitätsmanagement
- Bau- und Grundstücksangelegenheiten.

Wir suchen eine besonders qualifizierte Persönlichkeit mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und der Befähigung zum Richteramt. Erforderlich sind mehrjährige Berufserfahrung im richterlichen und/oder staatsanwaltschaftlichen Dienst sowie in Justizverwaltungsangelegenheiten insbesondere bei einer obersten Landesbehörde und Kenntnisse der Justizstrukturen. Sie sollte über Erfahrungen in Führungsfunktionen nach Möglichkeit als Behördenleiterin/Behördenleiter verfügen und befähigt sein, die Einführung und Fortentwicklung digitaler Geschäftsprozesse in der Justiz zu gestalten.

Wir erwarten weit überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, hohe Motivation, strategisches Denkvermögen, ausgeprägtes Organisationsvermögen, Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen. Kooperativer Führungsstil, Teamfähigkeit und hohe Integrationskraft werden vorausgesetzt. Aufgeschlossenheit gegenüber Reformen und wirtschaftliche Denk- und Handlungsweise sind uns ebenso wichtig wie ein ausgeprägtes Verständnis für justizpolitische Zusammenhänge.

Im Hinblick auf diese Anforderungen und die herausgehobene Position kommen nur Bewerberinnen und Bewerber in Betracht, die bereits ein Amt der Besoldungsgruppe R 3 oder B 3 LBesO oder höher innehaben.

In Umsetzung der Selbstverpflichtung „Die Landesregierung - ein familienfreundlicher Arbeitgeber“ bieten wir sehr gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Das Land fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir wünschen uns daher ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder sexuellen Identität. Bewerbungen von Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt. Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen werden innerhalb von zwei Wochen **unmittelbar** erbeten an das

Ministerium der Justiz
– Personalreferat –
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz.

Im Ministerium der Justiz ist die Stelle

**der Leiterin / des Leiters der Abteilung 4
– Strafrecht –**

zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehört die Abteilungsleitung mit sämtlichen Bereichen des Straf- und Strafverfahrensrechts einschließlich der Nebengebiete sowie der Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften.

Wir suchen eine besonders qualifizierte Persönlichkeit mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und der Befähigung zum Richteramt. Erforderlich sind mehrjährige Berufserfahrung im richterlichen und/oder staatsanwaltschaftlichen Dienst sowie mehrjährige Erfahrungen in Justizverwaltungsangelegenheiten insbesondere bei einer obersten Landesbehörde. Vorausgesetzt werden fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der Strafrechtspflege und des Strafverfahrensrechts sowie Kenntnisse in Gesetzgebungsangelegenheiten und der Justizstrukturen.

Wir erwarten weit überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, hohe Motivation, strategisches Denkvermögen, Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen. Kooperativer Führungsstil, Teamfähigkeit und hohe Integrationskraft setzen wir voraus. Aufgeschlossenheit gegenüber Reformen und wirtschaftliche Denk- und Handlungsweise sind uns ebenso wichtig wie ein ausgeprägtes Verständnis für justizpolitische Zusammenhänge.

Aus haushalterischen Gründen ist derzeit eine Besetzung der Stelle nur bis zur Besoldungsgruppe B 3 LBesO möglich. Im Hinblick auf die hohen Anforderungen und die herausgehobene Position kommen nur Bewerberinnen und Bewerber in Betracht, die bereits ein Amt der Besoldungsgruppe R 3 oder B 3 LBesO innehaben.

In Umsetzung der Selbstverpflichtung „Die Landesregierung - ein familienfreundlicher Arbeitgeber“ bieten wir sehr gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Das Land fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir wünschen uns daher ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder sexuellen Identität. Bewerbungen von Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt. Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen werden innerhalb von zwei Wochen **unmittelbar** erbeten an das

Ministerium der Justiz
- Personalreferat -
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz.

Im Ministerium der Justiz ist die Stelle

**der Leiterin / des Leiters der Abteilung 5
- Strafvollzug -**

zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehört die Abteilungsleitung unter anderem mit den Bereichen

- Dienst- und Fachaufsicht über die Justizvollzugseinrichtungen
- Personalangelegenheiten, Aus-, Weiter- und Fortbildung der Bediensteten
- Vollzugsgestaltung, Gesundheitsfürsorge
- Sicherheit und Ordnung, Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden
- Aufbau und Organisation der Anstalten, IT-Fachverfahren
- Arbeitswesen und Wirtschaftsverwaltung
- Soziale Dienste
- Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Wir suchen eine besonders qualifizierte Persönlichkeit mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und der Befähigung zum Richteramt. Sie sollte über Erfahrungen in Führungsfunktionen nach Möglichkeit als Behördenleiterin/Behördenleiter verfügen. Erforderlich sind mehrjährige Berufserfahrung im höheren Justizdienst oder richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienst sowie in Justizverwaltungs- und Gesetzgebungsangelegenheiten insbesondere bei einer obersten Landesbehörde. Vorausgesetzt werden fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet des Strafvollzugs, der Strafrechtspflege und der Strafvollstreckung.

Ausgeprägtes Organisationsvermögen und die Fähigkeit zur Fortentwicklung digitaler Geschäftsprozesse im Justizvollzug werden ebenso erwartet wie eine weit überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, hohe Motivation, strategisches Denkvermögen, Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen. Kooperativer Führungsstil, Teamfähigkeit und hohe Integrationskraft setzen wir voraus. Aufgeschlossenheit gegenüber Reformen und wirtschaftliche Denk- und Handlungsweise sind uns ebenso wichtig wie ein ausgeprägtes Verständnis für justizpolitische Zusammenhänge.

Im Hinblick auf diese Anforderungen und die herausgehobene Position kommen nur Bewerberinnen und Bewerber in Betracht, die bereits ein Amt der Besoldungsgruppe R 3 oder B 3 LBesO oder höher innehaben.

In Umsetzung der Selbstverpflichtung „Die Landesregierung - ein familienfreundlicher Arbeitgeber“ bieten wir sehr gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Das Land fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir wünschen uns daher ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder sexuellen Identität. Bewerbungen von Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt. Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen werden innerhalb von zwei Wochen **unmittelbar** erbeten an das

Ministerium der Justiz
- Personalreferat -
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz.

1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar in Ingelheim am Rhein

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-Str. 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 16-4876

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 6 09-3 04 E-Mail jbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
Limburger Str. 122 · 65582 Diez
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt
